

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates am 10.06.2020

Tagungsort: Landesmusikschule, ganzer Schauburgsaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Anwesende:

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Frau Mag. Margot Arthofer

Herr Johann Roithmayr

Herr Ing. Josef Greinöcker

Herr Mag. pharm. Erwin Geiger

Herr Franz Dunzinger

Frau Ursula Ludwig

Herr Gerhard Sageder

Herr Martin Hofer

Herr Josef Roiß

1. Vizebürgermeister

Vertretung für Frau Karin Rathmayr

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Herr Wolfram Moshhammer

Herr Johann Humer

Frau Barbara Schatzl

Herr Michael Humer

Frau Anna Wimmer

Herr Hannes Aichinger

Herr Gerhard Kloimstein

Bürgermeister und Vorsitzender

2. Vizebürgermeister

Vertretung für Herrn Roland Lukatsch

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Herr Peter Hinterberger

Herr Robert Mager

Herr Christoph Schauer

Frau Ulrike Gruber

Herr Helmut Lamberg

Herr Gustav Arthofer

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Herr Rainer Rathmayr

Herr Dipl.Ing. Klaus Wachtveitl

Frau Mag.(FH) Gudrun Rathmayr

Weiters anwesend:

Herr Roland Schauer

Frau Christa Dunzinger

Amtsleiter

Schrifführerin

Es fehlen :

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Frau Karin Rathmayr

Entschuldigt (privat)

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Herr Ernst Hofmann

Entschuldigt (Beruflich)

Herr Roland Lukatsch

Vertretung für Herrn Ernst Hofmann

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan des 1. Halbjahres 2020 enthalten und die Verständigung gemäß § 45 Abs. 2 öö. GemO. zeitgerecht schriftlich am 02.06.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 22.04.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist und während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weitere Mitteilungen des Vorsitzenden

Der **Sitzungsplan des 2. Halbjahres 2020** wird nachweislich an die Gemeinderatsmitglieder verteilt.

Die Aufnahme des **Dringlichkeitsantrages (TOP 8) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.17 (Ortschaftsbereich Karling), Genehmigungsbeschluss** wird einstimmig (24 JA-Stimmen) beschlossen und vor TOP Allfälliges behandelt.

GR Helmut Lamberg (FPÖ) kommt um 19.30 Uhr zur Sitzung.

1 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

1.1 Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 28. Mai 2020

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Am 28. Mai 2020 fand die 3. Prüfungsausschusssitzung 2020 statt.

Auf der Tagesordnung stand:

1. Besichtigung Landesmusikschule Hartkirchen; Mängelbesichtigung
2. Allfälliges

Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

Die Prüfungsausschuss-Obfrau GR Ulrike Gruber verliest den Prüfbericht.

BERATUNG:

Vorsitzender

Einige Aufträge können unkompliziert erledigt werden. Manches kostet jedoch viel Geld wie z.B. die Türen. Kleine Wartungsarbeiten werden ständig durchgeführt, eine Generalsanierung steht an. Unser Schulwart, Roithmayr Anton, leistet hier wirklich tolle Arbeit. Das Projekt Generalsanierung gehört auf alle Fälle in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen.

GR Franz Dunzinger

Bei den Türen im Keller zum Musikraum gehört schnellstens etwas unternommen. Sie sind in einem extrem desolaten Zustand. Eine davon ist eine Brandschutztüre, die nicht mehr dichtet.

GR Klaus Wachtveitl

Herr Roithmayr Anton leistet gute Arbeit. Das ist deshalb ersichtlich, weil vom vergangenen Auftrag fast alles erledigt wurde.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 1.1

2 BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

2.1 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.18 (Ortschaftsbereich Rathen); Einleitungsbeschluss

GR Ursula Ludwig (ÖVP) und GR Gerhard Kloimstein (SPÖ) erklären sich bei diesem TOP für befangen und nehmen daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlicher Eingabe vom 12. Mai 2020 ersuchen [REDACTED], um die Abänderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung Nr. 5.18) hinsichtlich Umwidmung der Grundstücke Nr. 919/3 und 919/4, KG Hartkirchen, von derzeit Grünland „Landwirtschaft“ in Dorfgebiet „SP 1 bauliche Maßnahmen – Keine Errichtung von Hauptgebäuden möglich“.

Nach erfolgter Umwidmung ist die Schaffung eines gemeinsamen Bauplatzes dieser beiden Grundstücke im Gesamtausmaß von 338 m² mit dem Bauplatzgrundstück Nr. 912/2 vorgesehen, um bei der beabsichtigten Errichtung des Wohnhauszubaus die erforderlichen Mindestabstände zu den Bauplatzgrenzen einzuhalten.

Der Ortsplaner Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, führt in seiner fachlichen Stellungnahme mit dem Datum vom 27.05.2020 folgendes aus:

Zitat Anfang

Betritt: Antrag auf Änderung Nr. 18 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung der Grundstücke Nr. 919/3 (Restfläche Grünland) und 919/4 KG Hartkirchen von derzeit LAFOWI auf Bauland Dorfgebiet inkl. Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP₁ (Bauliche Maßnahmen – keine Errichtung von Hauptgebäuden zulässig)

Antragsteller/in: [REDACTED]

Derzeitige Widmung: Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Grünland (LAFOWI)

Wunsch: Bauland Dorfgebiet mit SP₁

Lage: Ortschaft Rathen

Angrenzende Widmungen: N: Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Grünland (LAFOWI)

O: D – Dorfgebiet und Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Grünland (LAFOWI)

S: D – Dorfgebiet und Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Grünland (LAFOWI)

W: Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Grünland (LAFOWI)

Technische Infrastruktur: Verkehrserschließung: über Bestand gegeben

Abwasserbeseitigung: über Bestand gegeben

Trinkwasserversorgung: über Bestand gegeben

Geogene Risikozone – Stufe II: Risikotyp A und B nicht betroffen

ROG Eferding: Regionale Grünzone betroffen

ÖEK: Grst.Nr. 919/4: innerhalb der Siedlungsgrenzen

Grst.Nr. 919/3: keine Aussagen auf bauliche Entwicklungen

Die Familie [REDACTED] beantragt die Grst. Nr. 919/3 und 919/4 KG Hartkirchen von derzeit Grünland in Bauland Dorfgebiet mit einer Schutzzonenüberlagerung SP₁ umwidmen zu lassen.

Begründet wird der Antrag auf Änderung dahingehend, dass die Neuwidmung für die Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Wohnhaus genutzt werden soll.

Die geplante Neuwidmung liegt in der Ortschaft Rathen, wird größtenteils von der Widmung Grünland (LAFOWI) und Dorfgebiet begrenzt und weist eine Gesamtfläche von insgesamt 263 m² auf.

Lt. derzeit rechtskräftigem Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gemeinde Hartkirchen ist die Umwidmung auf Grst.Nr. 919/4 innerhalb der definitiven Siedlungsgrenzen. Die Restfläche Grünland ~204m² auf Grst. Nr. 919/3 liegt außerhalb dieser Grenzen, die derzeitige Baulandgrenze ist somit einzuhalten.

Nach Auffassung der Ortsplanung ist jedoch eine Änderung des ÖEK's aufgrund des geringen Ausmaßes nicht erforderlich, weil es sich hierbei um eine Geringfügigkeit handelt, die weiters kein eigenständig bebaubares Grundstück entstehen lässt, sondern lediglich die Voraussetzung für die Vergrößerung eines Bauplatzes mit Zubau ermöglichen soll.

Auch wird die Bebauung mit einem Hauptgebäude durch die Schutz- oder Pufferzone SP₁ verhindert.

Problematisch erscheint aus ortsplanerischer Sicht die Umwidmung auf Grst. Nr. 919/3

- der Änderungsbereich liegt innerhalb des *Raumordnungsprogrammes Region Eferding (ROP) – Regionale Grünzone*. Es ist abzuklären in wie weit die Interessen des ROP mit dem geplanten Umwidmungswunsch zu vereinbaren ist.

Lt. Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung (14.05.2020) wurde Bekanntgegeben, dass das *Raumordnungsprogrammes Region Eferding (ROP)* überprüft wird, es besteht die Möglichkeit zur Bekanntgabe von Änderungswünschen.

In Anbetracht dieses Schreibens sollte dieser Bereich überprüft und korrigiert werden.

- Weiters befindet sich die Widmungsänderung in einem kleinen Bereich innerhalb des 30 m Waldperimeters. Diese Problematik wird durch die Schutzzonenüberlagerung – SP₁ – *Bauliche Maßnahmen – keine Errichtung von Hauptgebäuden zulässig* gelöst.
- Der bestehende Baubestand (Pool mit Gartenhütte) wurde teilweise über die Widmungsgrenze hinaus gebaut – Nachweis über eine Genehmigung von Seiten der Gemeinde Hartkirchen ist zu erbringen. Ist keine Genehmigung vorhanden ist üblicherweise das *Ischler Erkenntnis* anzuwenden, d.h. *Schwarzbauten können nicht durch eine Widmung legitimiert werden!!*

Aus ortsplanerischer Sicht kann die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bezug auf die Umwidmung auf Grst. Nr. 919/4 (nördlicher Teil) positiv bewertet werden, da diese innerhalb der Siedlungsgrenzen sich befindet und keinen negativen Einwirkungen auftreten. Diese Umwidmung könnte auch in einem größeren Umfang ausfallen.

Bezüglich der Umwidmung auf Grst. Nr. 919/3 verweisen wir auf die oben angeführten Punkte.

Zitat Ende

Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994:

Die Planungsinteressenten [REDACTED] 4081 Hartkirchen, leisten der Gemeinde Hartkirchen den Beitrag zu den mit dem Verordnungsverfahren verbundenen Plankosten der Erstellung des FLWP-Änderungsplanes Nr. 5.18 entsprechend dem Auftragschreiben des Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, Dachsbergerbachstraße 11, mit dem Datum vom 12.05.2020

Der Gemeinderat hat heute eine Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

I.: Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortsbereich von Rathen (Antragsteller [REDACTED], 4081 Hartkirchen) wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 5.18):

- Umwidmung der Grundstücke Nr. 919/3 und 919/4, KG. Hartkirchen, von derzeit Grünland „Landwirtschaft“ in Dorfgebiet SP 1 bauliche Maßnahmen – Keine Errichtung von Hauptgebäuden möglich“.

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden:

1. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 13.05.2020
2. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 27.05.2020
3. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.18, Maßstab 1:5.000, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 27.05.2020
4. Dokumentation der Baulandentwicklung (Stand 04.06.2020)
5. Flächenbilanz und Baulandprognose
6. Plankosten-Vereinbarung

zugrunde gelegt.

II. Genehmigung der Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG. 1994

Die Plankostenvereinbarung, abgeschlossen zwischen [REDACTED], 4081 Hartkirchen, und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfram Moshammer, mit dem Datum vom 12.05.2020, wird **genehmigt**.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben

22 JA-Stimmen

(GR Helmut Lamberg war bei der Abstimmung noch nicht anwesend).

----- ENDE TOP. 2.1

2.2 Ansuchen um Auflassung des öffentlichen Gutes Feldweg "Paching-Hinteraigen"; Grundsatzbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlichem Ansuchen vom 30.12.2019 richtet sich [REDACTED], 4081 Hartkirchen, mit nachstehender Eingabe an die Gemeinde:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich/wir beziehen uns auf den Weg Nr. 3139/2 in der KG Oed in Bergen, welcher zwischen meinem/unseren Grundstück Nr. 3228, KG Oed in Bergen und dem Grundstück Nr. 3225, (der Fam. [REDACTED]) KG Oed in Bergen, laut Plan, führt.

Beim seinerzeitigen Straßenbau (Grst. Nr. 3249), wurde die Löschung des öffentlichen Gutes (die „alte Straße“ mit dem Grst. Nr. 3139/2) mit den zuständigen Personen vereinbart und dafür wurde von den jeweiligen Grundbesitzern andere Grundstücksflächen zur Verfügung gestellt.

Wie ich/wir nun feststellen mussten, wurde die vereinbarte Löschung im Grundbuch noch nie durchgeführt.

Eine Planskizze dazu liegt dem Schreiben bei.

Jedoch hätte die Auflassung des öffentlichen Gutes beim seinerzeitigen Straßenbau, Grst. Nr. 3249, schon gelöscht werden müssen!

Ich ersuche nun Sie als Bürgermeister, der Auflassung des öffentlichen Gutes Nr. 3139/2, KG Oed in Bergen, nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates dann zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Dieses Straßenteilstück ist durch den Neubau des Güterweges Hinteraigen für den Allgemeingebrauch entbehrlich geworden.

Die Übereignung in den Besitz der Liegenschaftseigentümer von Familie [REDACTED] und Familie [REDACTED] sollte kostenlos erfolgen, da auch ihrerseits bzw. der Besitzvorgänger die Grundabtretung im Zuge des seinerzeitigen Güterwegneubaues kostenlos und ohne Entschädigung seitens der Gemeinde erfolgt ist.

Der Gemeinderat hat heute eine Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen:

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Auflassung des öffentlichen Gutes Feldweg „Paching-Hinteraigen“ Parzelle Nr. 3139/2, KG. Oed in Bergen (Ausmaß: 703 m²), entsprechend der Darstellung im beiliegenden Lageplan, wird im Grundsatz und vorbehaltlich des Ergebnisses des noch abzuführenden straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens zugestimmt.
Das Verfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetz gem. § 11 wird eingeleitet;

2. Die Übereignung in den Grundbesitz der betroffenen Eigentümer Familie [REDACTED] und Familie Peherstorfer erfolgt kostenlos.
3. Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung trägt der Antragsteller Herr [REDACTED].

BERATUNG:

GR Klaus Wachtveitl

Die Auflassung öffentlicher Wege sehen wir grundsätzlich kritisch. Tatsächlich hat es Vereinbarungen gegeben, die nicht umgesetzt wurden. Knapp parallel dazu läuft ein Weg, der schon als Wanderweg genutzt und ausgewiesen wird. Von unserer Seite gibt es eine Zustimmung.

GR Johann Humer

Ich finde es positiv, Altlasten zu bereinigen. Es gibt von damals Zusagen einer Rückübereignung in den Besitz der Liegenschaftseigentümer. Der Großteil des zu auflassenden öffentlichen Gutes ist in der Natur nicht mehr sichtbar. Deshalb sind auch wir für diesen Antrag.

GR Gustav Arthofer

Entstehen den Liegenschaftseigentümern dadurch Kosten?

Vorsitzender

Nein. Die Übereignung erfolgt kostenlos.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben

24 JA-Stimmen

(GR Helmut Lamberg war bei der Abstimmung noch nicht anwesend).

----- ENDE TOP. 2.2

2.3 Ansuchen um Auflassung bzw. Verlegung des öffentlichen Gutes Feldweg "Koppl"; Grundsatzbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit E-Mail vom 23.02.2020 richtet sich Herr [REDACTED], 4081 Hartkirchen, mit nachstehender Eingabe an die Gemeinde:

Hiermit möchte ich auf eine Grundstücksverlegung ansuchen.

Das öffentliche Gut in [REDACTED], 4081 Hartkirchen, mit der Grst. Nr. 3090/3 sollte auf die Grst. Nr. 574 verlegt werden.

Begründung:

- Aufgrund eines aktiven Pferdebetriebes ist es für Pferd und Reiter, wie für fremde Personen (Spaziergeher) mit einer gewissen Gefahr verbunden.*
- Aufgrund von Platzmangel für größere Maschinen wie Mähdrescher, Erntemaschinen usw. wird bereits der von uns Privat angelegte Weg von den Nachbarn genutzt, da dieser besser ermöglicht zu ihren Felder zu kommen.*

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. Straßengesetz 1991 ist die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 und 3 nicht erforderlich, wenn nur eine bestehende Straße umgelegt wird und dabei die Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um nicht mehr als 20 m abweicht.

Nachdem es sich bei der gegenständlichen Straßenverlegung um mehr als 20 m abweicht, ist somit die Erlassung einer Verordnung gem. § 11 Oö. Straßengesetz 1991 erforderlich.

Beim gegenständlichen Flächenabtausch ergibt sich eine Differenz von ca. 150 m² zu Gunsten des Antragstellers. Der Gemeinderat hat heute festzulegen, ob diese Flächendifferenz an den Antragsteller kostenlos oder entschädigungspflichtig (Quadratmeterpreis?) erfolgt.

Der Gemeinderat hat heute eine Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen:

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

4. Der Verlegung des öffentlichen Gutes Feldweg „Koppl“ von Parzelle Nr. 3090/3, KG. Oed in Bergen (Ausmaß: ca. 340 m²) auf die Parzelle Nr. 574, KG Oed in Bergen (Ausmaß: 200m²), wird entsprechend der Darstellung im beiliegenden Lageplan im Grundsatz und vorbehaltlich des Ergebnisses des noch abzuführenden straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens zugestimmt.
Das Verfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetz gem. § 11 wird eingeleitet;
5. Die sich ergebende Flächendifferenz von rund 150 m² dem Antragsteller entweder kostenlos oder zum Preis von Euro 3,63 zugewiesen.
6. Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung trägt der Antragsteller Herr [REDACTED].

BERATUNG:

GR Gustav Arthofer

Ich kenne die Situation von früher. Da sind alle durch den Hof gefahren. Der Weg wurde von [REDACTED] auf eigene Kosten errichtet und ich weiß nicht, ob es richtig ist, wenn wir ihm die Flächendifferenz verrechnen.

Vorsitzender

Es handelt sich um öffentliches Gut und die Angelegenheit gehört bereinigt. Der Quadratmeterpreis liegt bei € 3,63.

GR Rainer Rathmayr

Wir können diesem Tausch zustimmen und in diesem geringfügigen Bereich kostenmäßig abwickeln.

GR Josef Greinöcker

Wenn wir transparent gegenrechnen, müssen wir aufpassen, dass wir nicht draufzahlen müssen. Wir hatten keinen finanziellen Aufwand bei der Herstellung der Straße.

Vorsitzender

Im Grunde ist es eine „win-win-Situation“ für beide Seiten. Es handelt sich um einen minimalen Betrag, den sich jeder leisten kann.

GR Margot Arthofer

Es ist eher ein symbolischer Preis. Wenn es noch mehrere solche Fälle gibt, müssen wir sonst alles herschenken.

Vorsitzender

Wir müssen in solchen Angelegenheiten eine einheitliche Schiene fahren.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben

25 JA-Stimmen

----- ENDE TOP. 2.3

2.4 Ansuchen um Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes des Güterweges "Unterdeinham"; Grundsatzbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Herr [REDACTED] trat an die Gemeinde heran, und erkundigte sich, ob es möglich ist, ein Teilstück des öffentlichen Gutes beim Güterweg Unterdeinham aufzulassen, da in diesem Bereich die Trompete ohnehin sehr groß ausgeschieden ist. Im Zuge des damaligen Straßenbaus wurde diese Fläche von der Liegenschaft „[REDACTED]“ kostenlos abgetreten und diente der Hofaufschließung.

Nachdem nun geplant ist, die Hofaufschließung zu verlegen, möchte er mit dieser Fläche einen ebenen Vorplatz schaffen. Hierfür ist auch die Errichtung von Stützmauern geplant. Er merkt dazu an, dass auch vor dem Güterwegneubau dieser Bereich vom Hof zum öffentlichen Gut hin eine ebene Fläche war. Durch die Auflassung des damaligen öffentlichen Gutes und Errichtung der neuen Zufahrt ist diese Situation entstanden und hat sich in der Vergangenheit für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung als für nicht zweckmäßig erwiesen. Es können in diesem Bereich, aufgrund des abfallenden Gefälles, keinerlei landwirtschaftliche Geräte und Maschinen ohne eine entsprechende Bremsvorrichtung abgestellt werden. In der Vergangenheit ist es durch diese Situation bereits mehrmals in der Landwirtschaft zu gefährlichen Vorfällen gekommen. Durch diese Teilauflassung soll somit der Zustand wieder wie annähernd vor der Güterwegneuerrichtung hergestellt werden. Aus seiner Sicht ist durch die Verlegung der Hofzufahrt ein Teilstück des öffentlichen Gutes für den Gemeindegebrauch entbehrlich und sollte wiederum an den Hofeigentümer rückübergibt werden.

Der Gemeinderat hat heute eine Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Auflassung eines Teilstückes des öffentlichen Gutes „Güterweg Unterdeinham“ Parzelle Nr. 3478, KG. Hartkirchen (Ausmaß: ca. 10-12 m²), entsprechend der Darstellung im beiliegenden Lageplan, wird im Grundsatz und vorbehaltlich des Ergebnisses des noch abzuführenden straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens zugestimmt. Das Verfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetz gem. § 11 wird eingeleitet;
2. Die Übereignung in den Grundbesitz des betroffenen Eigentümers Herrn [REDACTED] erfolgt kostenlos, da diese Fläche auch im Zuge des Güterwegneubaus kostenlos an die Gemeinde abgetreten wurde.
3. Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung trägt der Antragsteller Herr [REDACTED].

BERATUNG:

GR Klaus Wachtveitl

Die Höhendifferenz ist nicht gerade wenig. Wie wurde die Einsicht in die Kreuzung durch den Sachverständigen beurteilt?

Vorsitzender

Beim Vermessungspunkt (3300) muss er einen Meter herein, dann ist die Sicht gegeben. Wir warten einfach die Stellungnahmen der Fachstellen ab.

GR Johann Roithmayr

Die Trompete ist außergewöhnlich groß ausgeformt. Für den Betrieb und auch die allgemeine Verkehrssicherheit ist es wichtig, wenn er auf ebener Fläche eine Maschine abstellen kann. Man kann

hier ohne weiteres zustimmen, dass das Verfahren eingeleitet wird. Die Stellungnahmen sind abzuwarten.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 2.4

2.5 Ansuchen um Übernahme einer Privatstraße in das öffentliche Gut (Bereich Ortschaft Karling); Grundsatzbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlichem Ansuchen vom 27.02.2020 richten sich Herr und Frau [REDACTED], 4081 Hartkirchen, mit nachstehender Eingabe an die Gemeinde:

Wir ersuchen das Grundstück Nr. 745/7, KG Schaumberg als Gemeindestraße in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Wir haben angenommen, dass dieses Teilstück bereits öffentlich ist. Sämtliche Winterdienstarbeiten und Erhaltungsarbeiten (z.B. Bankett) wurden schon immer von der Gemeinde durchgeführt.

[REDACTED]

Gemäß § 11 Oö. Straßengesetz 1991 ist die Widmung einer Straße für den Gemeindegebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung hat unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße in seinen Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben. Dient die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke, ist dies in der Verordnung ausdrücklich festzustellen.

Der Gemeinderat hat heute eine Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen:

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

7. Der Übernahme des Privatweges Parzelle Nr. 745/7, KG. Schaumberg (Ausmaß: 217 m²) in das öffentliche Gut, entsprechend der Darstellung im beiliegenden Lageplan, wird im Grundsatz und vorbehaltlich des Ergebnisses des noch abzuführenden straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens zugestimmt.

Das Verfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetz gem. § 11 wird eingeleitet;

8. Die Abtretung des Privatweges an das öffentliche Gut erfolgt kostenlos.
9. Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung tragen die Antragsteller Herr und Frau [REDACTED].

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Durch die Parzellenaufschließung ergibt das Ganze einen Sinn. Wie schaut es mit der Schneeräumung und -lagerung am Ende der Sackgasse aus?

Vorsitzender

Arbeitstechnisch wird sich nichts ändern, da wir die Winterdienstarbeiten schon immer durchführen und dabei wird es auch bleiben. Der Schnee wird in die Wiese geschoben.

GR Peter Hinterberger

Auf der rechten Seite kann man den Schnee versickern lassen. Es ist gut, wenn die Angelegenheit – auch für die Zukunft – bereinigt wird.

GR Johann Humer

In dieser Straße liegt auch der Kanal. Darum ist es richtig, die Straße in das öffentliche Gut zu übernehmen. Ich bin überzeugt, dass es keine privatrechtliche Vereinbarung gibt. Es kommen auch keine Kosten auf uns zu. So haben wir dann jederzeit Zugriff auf den Kanal.

GR Klaus Wachtveitl

Durch den Bewilligungsbescheid wird der Kanal in privaten Grundstücken rechtskräftig, d.h. es benötigt keine privatrechtliche Vereinbarung.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 2.5

3 WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

3.1 Abschluss von Verträgen zur Herstellung eines Wasserhausanschlusses; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit Beschlussfassung der neuen Wasserleitungsordnung vom 03.07.2019 wurden auch die Verträge für die Herstellung von Wasserhausanschlüssen überarbeitet.

Für die Herstellung von Wasserhausanschlüssen ist nun zwischen den betroffenen Antragstellern, Grundeigentümern und der Gemeinde beiliegender Vertrag abzuschließen. Mit diesem Vertrag werden die Grundeigentümer auf diverse Punkte hingewiesen, die bei der Herstellung des Wasserhausanschlusses einzuhalten sind. Weiters wird in diesem Vertrag auch die Art der Ausführung geregelt. Nachdem in der Gemeinde Hartkirchen die WDL GmbH für die öffentliche Wasserversorgungsanlage zuständig ist, ist dem Vertrag auch ein Datenblatt zur Herstellung des Wasserhausanschlusses angefügt. Auf diesem Datenblatt sind sämtliche relevante Daten betreffend dem geplanten Bauvorhabens anzugeben, damit die WDL die richtige Dimensionierung, Situierung,... der Wasserleitung planen kann.

Mit nachstehenden Objekteigentümern wurde ein Vertrag für die Herstellung des Wasserhausanschlusses abgeschlossen:

- [REDACTED] –
Neubau Wohnhaus in Hachlham
- [REDACTED] – *Neubau Wohnhaus in Vornholz*
- [REDACTED] – *Neubau Wohnhaus in Schaumberg*

Der Gemeinderat hat heute eine Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die im Antrag des Vorsitzenden angeführten Verträge betreffend Herstellung des Wasserhausanschlusses zwischen den einzelnen Objekteigentümern und der Gemeinde Hartkirchen werden beschlossen.

Diesem Antrag liegt ein Mustervertrag zugrunde.

BERATUNG:

Vorsitzender

Laut neuer Wasserleitungsordnung sind nun die ersten Verträge abzuschließen. Zur Diskussion möchte ich stellen, ob wir heute nicht eine Übertragungsverordnung beschließen, weil wir sonst jeden Anschluss bzw. jeden Vertrag im Gemeinderat zum Beschluss vorliegen haben.

GR Peter Hinterberger

Für uns ist es genauso in Ordnung, wenn die Information gegeben wird.

GR Rainer Rathmayr

Ich bitte um Verständnis, dass ich darüber gerne diskutieren möchte. Vielleicht können wir bei der nächsten Gemeinderatssitzung die Übertragungsverordnung als eigenen Tagesordnungspunkt beschließen.

GR Erwin Geiger

Ich bin für die Aufnahme eines eigenen Tagesordnungspunktes in der nächsten Gemeinderatssitzung.

GR Klaus Wachtveitl

Errichten wir den Hausanschluss oder wird dieser von den Anschlusswerbern in Eigenregie durchgeführt?

Vorsitzender

Das kann ich nicht sagen. Das Bauamt weiß dazu mehr. Der Sinn dieser Verträge liegt darin, dass die Hausanschlüsse selbst hergestellt werden müssen, wir können jedoch trotzdem mitreden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben

25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 3.1

4 KULTUR-, SPORT- UND SUBVENTIONSANGELEGENHEITEN

4.1 Sportlerehrung - Änderung des Ehrungsstatuts; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die im Amtsvortrag angehängten Richtlinien für die Verleihung der Sportehrennadeln und Ehrenurkunden wurden im Kulturausschuss überarbeitet. Diese Richtlinien sollen nun durch den Gemeinderat beschlossen werden.

RICHTLINIEN FÜR DIE VERLEIHUNG VON SPORTEHRENZEICHEN

Das Sportehrenzeichen wird an Sportlerinnen und Sportler verliehen, die ihren **Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hartkirchen** haben.

SPORTEHRENNADE

└

GOLD	Weltmeisterschaft	1. Platz
	Europameisterschaft	1. Platz
	Staatsmeisterschaft	1. Platz
SILBER	Weltmeisterschaft	2. - 5. Platz
	Europameisterschaft	2. - 5. Platz
	Staatsmeisterschaft	2. u. 3. Platz
	Landesmeisterschaft	1. Platz
BRONZE	Landesmeisterschaft	2. u. 3. Platz

RICHTLINIEN FÜR DIE VERLEIHUNG VON EHREURKUNDEN

Die Ehrenurkunde wird an **Teams** verliehen, welche hervorragende Leistungen erbracht haben, wenn **mindestens eine Person ihren Hauptwohnsitz** in der Gemeinde Hartkirchen hat – sowie an **Jugendliche Bezirksmeisterinnen und Bezirksmeister im Einzel**, sofern das Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht ist.

STATUTEN

1. Die Sportehrennadel und die Ehrenurkunde können mehrmals verliehen werden.
2. Die Verleihung der Sportehrennadel und der Ehrenurkunden erfordern einen Beschluss des Gemeinderates.
3. Pro Jahr besteht nur Anspruch auf ein Ehrenzeichen bzw. eine Ehrenurkunde, auch wenn der oder die Ausgezeichnete aufgrund der sportlichen Leistung Anspruch auf mehrere Zeichen hätte (z.B. Sportehrennadel in Gold, Silber, Bronze). Verliehen wird immer die höherwertigere Sportehrennadel.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge die vom Kulturausschuss überarbeiteten Richtlinien für die Verleihung von Sportehrennadeln und Ehrenurkunden beschließen.

GR Josef Greinöcker

Am 26. Mai wurden im Kulturausschuss die Richtlinien für die Verleihung der Sportehrennadeln und Ehrenurkunden überarbeitet.

GR Josef Greinöcker erläutert dem Gemeinderat detailliert die Änderungen der Richtlinien.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 4.1

5 SCHUL- UND KINDERGARTENANGELEGENHEITEN

5.1 Ausspeisung Kindergarten und Schule; Anpassung der Elternbeiträge

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Elternbeiträge der Ausspeisung wurden letztmalig in der Gemeinderatssitzung vom 7. Juni 2017 mehrheitlich beschlossen.

Die Tarife wurden ab 1.9.2017 wie folgt festgesetzt:

Die Tarife verstehen sich inkl. 10 % MwSt.

Kindergartentarif: € 3,30 pro Portion

Schülertarif: € 3,90 pro Portion

Lehrertarif: € 5,80 pro Portion

Da aus heutiger Sicht die bisherige Abwicklung über das Bezirksaltenheim Hartkirchen noch längere Zeit behalten wird, sollen die Tarife ab Herbst 2020 angepasst werden.

Insgesamt werden derzeit monatlich vom Altenheim „rund“ abgerechnet:

300 Kindergarten- und Krabbelstubenportionen zum Preis von € 3,41

380 Schülerportionen zum Preis von € 4,10

40 Erwachsene zum Preis von € 7,03

Zusätzlich werden monatlich vom Altenheim Personalkosten in Höhe von € 1.409,79 lt. Vereinbarung in Rechnung gestellt, d.h. rd. € 1,95/Portion. Der Abgang 2019 im Bereich Schülerausspeisung belief sich auf: € 35.338,01 (pro Teilnehmer € 337,94 jährlich)

Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2020 eine diesbezügliche Vorberatung mit gestaffelter Portionspreiserhöhung vorgenommen und stellt einstimmig den Antrag auf Beschlussfassung im Gemeinderat wie folgt:

Kindergartentarif: € 3,80 pro Portion

Schülertarif: € 4,50 pro Portion

Lehrertarif: € 7,50 pro Portion

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Portionspreise werden gestaffelt angehoben. Für Kindergartenkinder wird der Portionspreis um 50 Cent angehoben. Für die Schüler wird eine Anhebung je Portion um 60 Cent und für die Lehrer eine Anhebung je Portion um 1,70 Euro vorgenommen.

Folgende neue Portionspreise werden ab dem Schuljahr 2020/2021 festgelegt:

Kindergartentarif: € 3,80 pro Portion

Schülertarif: € 4,50 pro Portion

Lehrertarif: € 7,50 pro Portion

BERATUNG:

GR Josef Greinöcker

Die Erhöhung ist doch einigermaßen, jedoch ist der Abgang riesengroß. Kostendeckend werden wir es nie schaffen, da müssten wir noch um viel mehr erhöhen. Wir haben überlegt, auszuschreiben, um einen Vergleich zu erhalten. Es gibt einen Vertrag mit dem BAPH, der zwei Jahre gültig ist.

Vorsitzender

Im Jahr 2014 wurde die Auslagerung ins BAPH diskutiert. Die Schulköchin ging mit Ende des Jahres 2016 in Pension und der Gemeindevorstand beschloss dann die Auslagerung mit dem Ansuchen um Übernahme der Essensverpflegung für unsere Schul- und Kindergartenkinder durch den Sozialhilfeverband Eferding/BAPH. Wir zahlen 0,5 PE an den SHV und beteiligen uns auch am Ankauf der Boxen für das Essen sowie der Gebrauch des Elektroautos wurde im Gemeindevorstand für drei Jahre beschlossen. Mit dem Bezirkshauptmann gibt es keinen schriftlichen Vertrag. Ich habe zwar immer einen gefordert, aber nie einen bekommen.

GR Josef Greinöcker

Es geht um eine Kostensenkung.

Vorsitzender

Angeblich hat das BAPH Hartkirchen nur deswegen eine Küche bekommen, weil die Gemeinde für die Schul- und Kindergartenkinder das Essen bezieht. Es gibt keinen offiziellen Vertrag, sondern nur unsererseits die einstimmigen Vorstandsbeschlüsse.

GR Josef Greinöcker

Wir haben uns in anderen Gemeinden umgehört. Es ist offensichtlich möglich, Portionspreise um € 3,00/4,00/5,00 anzubieten. Wichtig ist uns, bei einer Ausschreibung zu erreichen, die Kosten von 0,5 PE einzusparen.

Vorsitzender

Dieses Thema müssen wir unbedingt angehen. Bei der Bürgermeisterkonferenz war die Essensverpflegung im Bezirk Eferding für drei Stunden ein Thema. Laut Bezirkshauptmann hat der Sozialhilfeverband einen klaren Auftrag und zwar den, kein Essen für Gemeinden herzustellen. In einer Studie wurde erläutert, dass das „alte Leute-Essen“ und „junge Leute-Essen“ nicht zusammenpasst. Diese Meinung teile ich nicht. Es gab auch nie Probleme. Es geht in Richtung einer Finalisierungsküche bei der neuen Schule. In Hartkirchen gibt es einen Interessenten, der das gerne übernehmen möchte.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 5.1

6 PERSONALANGELEGENHEITEN

6.1 Zuweisung von Gemeindebediensteten an den Gemeindeverband Wirtschaftshof Aschachtal

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die betreffenden Bediensteten der Mitgliedsgemeinden sollen gemäß § 3 Abs 1 Oö Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz (Oö GZG) durch Verordnung der Gemeinderäte ab **01. Oktober 2020** dem Gemeindeverband „Wirtschaftshof Aschachtal“ zur Dienstleistung zugewiesen werden.

§ 4 Oö GZG regelt die Ansprüche der zugewiesenen Bediensteten:

- (1) *Durch die Zuweisung erfolgt **keine Änderung** der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten. Diese haben insbesondere Anspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge durch die Gemeinde (den Gemeindeverband).*
- (2) *Zugewiesene Bedienstete haben ihre Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis zur Gemeinde (zum Gemeindeverband) dem Beschäftiger gegenüber zu erbringen. Für die Dauer der Zuweisung obliegen die Fürsorgepflichten des Dienstgebers auch dem Beschäftiger.*
- (3) *Sollte der Beschäftiger den zugewiesenen Bediensteten für die Dauer der Zuweisung über die besoldungsrechtlichen Ansprüche hinaus finanzielle Zuwendungen gewähren, begründen diese keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde (dem Gemeindeverband).*
- (4) *Veränderungen in der dienst- oder besoldungsrechtlichen Stellung der zugewiesenen Bediensteten (insbesondere Versetzung, qualifizierte Verwendungsänderung, Dienstzuteilung, Überstellung, Beförderung, Verwendungsänderungen) anlässlich oder im Rahmen der Zuweisung sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, wobei Organisationseinheiten des Beschäftigers den Dienststellen einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) gleichzuhalten sind.*
- (5) *Zugewiesene Bedienstete haben bei aufrechtem Dienstverhältnis bzw. während des Dienststands kein Recht auf Aufrechterhaltung der Zuweisung oder vorzeitige Beendigung derselben.*

Der (von der Gemeinde Stroheim erstellte) Verordnungsentwurf wurde bereits einer Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde unterzogen:

ENTWURF

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde HARTKIRCHEN vom 10. Juni 2020,
mit der Bedienstete der Gemeinde HARTKIRCHEN dem

Gemeindeverband „Wirtschaftshof Aschachtal“

zur Dienstleistung zugewiesen werden.

Gemäß § 3 Abs 1 Oö Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz (Oö GZG) iVm § 43 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990 (Oö GemO 1990) wird verordnet:

§ 1 Zuweisung

Die Bediensteten der Gemeinde Hartkirchen

[REDACTED]

werden mit Wirksamkeit ab **01. Oktober 2020** dem Gemeindeverband „Wirtschaftshof Aschachtal“ zur Dienstleistung zugewiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Die erlassene Verordnung hat der Bürgermeister unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 101 Abs 1 Oö GemO 1990).

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die gegenständliche Verordnung möge vollinhaltlich beschlossen werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben

24 JA-Stimmen

(GR Rainer Rathmayr war bei der Abstimmung nicht im Saal).

----- ENDE TOP. 6.1

6.2 Dienstpostenplanänderung, Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Für die Reinigung des Wirtschaftshofgebäudes soll die Vertragsbedienstete der Gemeinde Hartkirchen [REDACTED] mit einem Stundenausmaß von 10 Std., das sind 0,25 PE, dem Wirtschaftshofverband Aschachtal zugewiesen werden.

Im derzeit rechtskräftigen Dienstpostenplan von 2020 der Gemeinde Hartkirchen (Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2019, derzeit zur Verordnungsprüfung beim Land OÖ) ist die Reinigung des Wirtschaftshofgebäudes nicht berücksichtigt, daher soll der Bereich „Bedienstete in Schulen“ von 3,6 PE auf 3,85 PE erhöht werden.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Dienstpostenplan der Gemeinde Hartkirchen wird für den Bereich „Bedienstete in Schulen“ von 3,6 PE auf 3,85 PE geändert.

AL Roland Schauer erklärt dem Gemeinderat detailliert diesen TOP.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 6.2

7 ANTRÄGE GEM. § 46 Abs. 2 OÖ. GEMEINDEORDNUNG

7.1 SPÖ-Fraktion Hartkirchen; Resolution an die österreichische Bundesregierung betreffend "Kommunaler Rettungsschirm für Städte und Gemeinden"

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die SPÖ-Fraktion Hartkirchen brachte am 08.05.2020 folgenden Antrag gemäß § 46 Abs. 2 öö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ein:

Kommunaler Rettungsschirm für Städte und Gemeinden

Die Coronakrise hat klar und deutlich gezeigt, wie unverzichtbar die Städte und Gemeinden für die Krisenbewältigung vor Ort sind.

Funktionierendes Krisenmanagement, gesicherte Daseinsvorsorge, Hilfs- und Lieferdienste sowie eine gesicherte Aufgabenerfüllung durch die Gemeindeverwaltungen waren und sind zu jeder Zeit eine Selbstverständlichkeit.

Jetzt geht es um dringend notwendige Hilfe für Städte und Gemeinden. Die Städte und Gemeinden dürfen jetzt nicht alleine gelassen werden, wenn es darum geht, die Absicherung der Gemeindefinanzen zu gewährleisten. Bereits ab Mai ist ein Rückgang der Ertragsanteile zu erwarten, die zu den wichtigsten Einnahmequellen von Gemeinden und Städten zählen. Zu befürchten ist, dass das Minus bei den Ertragsanteilen in den Folgemonaten noch deutlich höher ausfallen wird. Durch Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit verlieren die Städte und Gemeinden außerdem auch einen Großteil der Kommunalsteuereinnahmen.

Die Coronakrise darf nicht zu einer Krise der Daseinsvorsorge werden

Selbst beim größten Sparwillen der verantwortungsvollen KommunalpolitikerInnen wird sich eine Finanzierungskrise in den Städten und Gemeinden nicht verhindern lassen, wenn nicht rasch gehandelt wird. Die Bundesregierung muss Städte und Gemeinden jetzt unterstützen, denn es geht hier auch um grundlegende Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger. Wir alle leben in Städten und Gemeinden, die wichtige Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbringen.

Folgende Forderungen sind für uns als Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger unserer Kommunen daher außer Zweifel zu stellen:

- GemeindebürgerInnen dürfen nicht belastet werden. Es muss verhindert werden, dass GemeindebürgerInnen ausbleibende Finanzmittel etwa durch steigende Gebühren abfedern müssen.
- Gemeinden dürfen nicht unter Privatisierungsdruck geraten und gezwungen werden, Teile der Daseinsvorsorge zu verkaufen.
- Gemeinden brauchen finanzielle Mittel für kommende Investitionen, die vor allem der regionalen Wirtschaft zugutekommen. Es braucht dazu ein Konjunkturpaket des Bundes für die Kommunen.
- Das Rettungswesen, die Schulen und Kindergärten, die Feuerwehren, die Betreuungseinrichtungen und die kommunalen Freizeiteinrichtungen sind elementare Bestandteile des gesellschaftlichen Lebens. Die Gemeinden als Erhalter dieser Einrichtungen brauchen finanzielle Unterstützung, um dieses Service und diese wichtigen Leistungen auch für die Zukunft garantieren zu können.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Aus den genannten Gründen fordern wir daher von der Bundesregierung:

- 100-prozentige Abgeltung des finanziellen Ausfalls der Corona-Krise für Städte und Gemeinden
- ein Konjunkturpaket für Kommunen, um vor Ort die Wirtschaft anzukurbeln.

SPÖ-Fraktionsobmann GR Johann Humer erläutert diesen TOP.

BERATUNG:

GR Margot Arthofer

Die Resolution ist bundesweit. Es gibt das Konjunkturpaket mit € 104,00 pro Einwohner. Man würde sich so einen Rettungsschirm wünschen. Wir glauben allerdings nicht, dass wir 100 % der fehlenden Einnahmen seitens des Bundes oder Landes abfedern können. Wir möchten auch nicht in die Öffentlichkeit tragen, dass ausschließlich Bund oder Land gefordert sind. Die Gemeinden sind sehr gefordert, ganz genau und noch genauer zu haushalten. Covid 19 hat nicht Bund und Land erfunden. Wir müssen das gemeinsam tragen. Bei diesem TOP werden wir uns der Stimme enthalten.

GR Rainer Rathmayr

Der Inhalt ist für uns unterstützenswert. Diese Wirtschaftskrise wird uns noch über Jahre beschäftigen. Ich finde die derzeitige Politik im Finanzministerium zu zurückhaltend. Der Staat hat in so einer Krise die Aufgabe, Liquidität in allen Bereichen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

GR Gerhard Kloimstein

Ich sehe die Gemeinde als versorgungsrelevantes „Unternehmen“. Die Gemeinde im Kleinen muss funktionieren. Wir müssen jetzt in dieser Krise aufzeigen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

16 JA-Stimmen (SPÖ, FPÖ, GRÜNE)

9 Stimmenthaltungen (ÖVP).

----- ENDE TOP. 7.1

BERICHT DES VORSITZENDEN:

In der Sitzung des Gemeinderates am 22.04.2020 wurde unter Zugrundelegung einer positiven fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners Arch. DI. Erich Deinhammer und einer vorangegangenen Vorprüfung durch die zuständigen Sachverständigen des Landes der Beschluss für die Einleitung des gegenständlichen Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05.17, gefasst.

Die beteiligte Fachabteilung beim Amt der OÖ. Landesregierung, Örtliche Raumplanung nimmt dazu aus fachlicher Sicht im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 29.05.2020 (ha. eingelangt am 04.06.2020) wie folgt Stellung:

Zitat Anfang:

Unter Berücksichtigung der eingelangten grundsätzlich positiven Stellungnahmen bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht zusammenfassend **keine** Einwände gegen die Dorfgebietserweiterung um ca. 240 m² auf eine Restfläche zur Bahntrasse bei gleichzeitiger Überlagerung mit einer Schutzzone SP1 „keine Hauptgebäude zulässig“. Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde den Bahnbetreiber verständigt und entsprechend berücksichtigt. Die Stellungnahme ist im weiteren Verfahren beizulegen. Die Pläne entsprechen im Änderungsbereich der Planzeichenverordnung. Die Flächen sind mit den Festlegungen des ÖEK vereinbar.

Zitat Ende

Eine positive Stellungnahme liegt auch vom Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn DI Robert Kornhuber, in seiner Stellungnahme vom 06.05.2020 vor.

Ebenfalls positive Stellungnahmen langten von den Abteilungen Wasserwirtschaft, Datum vom 11.05.2020 und der Abteilung Umweltschutz, Datum vom 27.05.2020, beide Amt der OÖ. Landesregierung, ein.

Die ÖBB- Immobilienmanagement GmbH hat mit Datum vom 06.05.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Sie teilen mit, dass bezüglich des genannten Vorhabens im Bauverbotsbereich/Gefährdungsbereich der Eisenbahn die Errichtung von bahnfremden Anlagen gemäß § 42 und § 43 Eisenbahngesetz 1957 nur dann zulässig ist, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) eine Einigung erzielt wird.

Anschließend werden die üblichen standardisierten Auflagen und Bedingungen angeführt.

Diese Stellungnahme der ÖBB wird dem Beschluss als Beilage zugrunde gelegt.

Weiters wurde im Zuge des verkürzten Verfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 und 4 des OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 06.05.2020 (Stellungnahmefrist bis 25.06.2020) die nachweisliche Verständigung der durch die beabsichtigten Planänderung Betroffenen durchgeführt. Innerhalb dieser Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt.

Der Gemeinderat hat daher heute die Beschlussfassung vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.17 betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2047, KG. 45028 Schaumberg, von derzeit Grünland „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet, SP 1 bauliche Maßnahme – Keine Errichtung von Hauptgebäuden möglich“, wird **genehmigt**.

Der Beschlussfassung werden

1. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der OÖ. Landesregierung mit dem Datum vom 10.03.2020
2. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners Architekt DI Erich Deinhammer, mit dem Datum vom 17.03.2020 .
3. Plan Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.17, Planverfasser Architekt DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 17.03.2020
4. Dokumentation Baulandentwicklung
5. Flächenbilanz
6. Stellungnahme der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH. vom 06.05.2020

zugrunde gelegt.

Diese Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 8

Vorsitzender

Mitteilung über Sterbefall **Heiglauer Josef** – ehemaliger Gemeinderat.

Fronleichnam 11.06.2020

Dieses Jahr keine Prozession – Einladung der Gemeinderäte zur Messe.

Bericht über Schulbau

schreitet zügig voran. Fa. Glatzhofer (Weber-Bau) - Sanierung wird vom Keller beginnend bis zum Dach durchgezogen. Nachbarschaft ist einvernehmlich voll dabei. Derzeit sind Bagger im Keller und im EG mit Abbrucharbeiten beschäftigt. Gut im Zeitplan. Jeden Dienstag gibt es eine Baubesprechung. Kostenrahmen muss eingehalten werden.

Falls der Wunsch zu einer Besichtigung besteht, bitte am Gemeindeamt einen Termin ausmachen. Wir können dann gerne eine gemeinsame Begehung machen. Bitte nicht einzeln die Baustelle betreten.

Wirtschaftshof Aschachtal

Das Bauvorhaben ist auch voll im Zeitplan. Die Mitgliederversammlung samt den Bürgermeistern haben eine kleine Gleichfeier gemacht. Die Arbeiten werden jedenfalls zeitgerecht abgeschlossen. Am 18. September wird es eine größere Eröffnungsfeier geben. Die Gemeinderäte und die Gemeindebediensteten werden eingeladen. Es wird auch ein Wirt die Verpflegung übernehmen. Die drei Landesräte sind natürlich auch dazu eingeladen (LR Steinkellner, LR Gerstorfer und LR Hiegelsberger).

Wenn jemand den Wirtschaftshof begehen möchte, stehen wieder Bürgermeister und Amtsleiter zur Verfügung.

Kanalumlegung und Umfahrung

Die Wasserrechtsverhandlung wurde durchgeführt. Der Bescheid muss natürlich erst noch rechtskräftig werden.

GR Barbara Schatzl

Ferienaktion - es dürfen Projekte stattfinden. Die Covid-19 Voraussetzungen müssen natürlich eingehalten werden. Es wird erstmals eine Onlineanmeldung vorgenommen. Im Kindergarten und in den Schulen werden Infozettel verteilt.

GR Peter Hinterberger

Grundzusammenlegungen - es wurde mir mitgeteilt, dass es Grundstücke gibt, die auf einmal Baugrund werden könnten, so wie seinerzeit in Pfaffing. Es wurden damals sogar Prozesse geführt, wo die Gemeinde verloren hat.

GR Rainer Rathmayr

Ich habe auch von Uneinigkeiten in Richtung des Bauerwartungslandes oberhalb vom Altersheim und dem „Kirchabüchel“ gehört. Unter anderem soll geäußert worden sein, dass von Seiten der Gemeinde eine Stellungnahme gewünscht ist und zwar wie von Seiten der Gemeinde das Bauerwartungsland dort gesehen wird. Mein Informationsstand ist der, dass wir das eigentlich schon bei der letzten Flächenwidmungsplanüberarbeitung drinnen hatten und wieder aufgrund der Oberflächenwassersituation herausnehmen mussten. Es aber im ÖEK ganz klar als Bauerwartungsland ausgewiesen war. In der Gesamtüberarbeitung vom Kanal sind diese Flächen zur Entwässerung enthalten. Das heißt ganz klar, Bauerwartungsland oder in naher Zukunft Bauland. Das sollte im Flurbereinigerungsverfahren auf alle Fälle Berücksichtigung finden. Wie ist der Stand bzw. welche Stellungnahme wurde abgegeben?

Vorsitzender

Im ÖEK ist es eindeutig als Bauerwartungsland ausgewiesen. Ich bin gerade bei der Überarbeitung für den Planungsausschuss, da das regionale Raumordnungsprogramm für den Bezirk Eferding neu überarbeitet wird und die Gemeinde bis 31.07.2020 eine Stellungnahme abgeben kann/darf/muss. Deshalb war heute auch schon Architekt Deinhammer im Haus. Man kann kein Bauerwartungsland mit einem landwirtschaftlichen Grund tauschen. Meines Wissens darf diese Grundfläche nicht in das Z-Gebiet aufgenommen werden.

GR Johann Roithmayr

Vorige Woche hat die Ausschusssitzung stattgefunden. Die Erhebung des Besitzstandes ist abgeschlossen – auch die Bewertung der Flächen. Ende Juni wird das Projekt am Gemeindeamt aufgelegt. Jeder Grundeigentümer hat noch einmal die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Information durch die Abteilung Ländliche Neuordnung. Wenn Flächen im ÖEK oder Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind, sind diese im Z-Verfahren entweder als Flächen mit besonderem Wert auszuweisen oder aus dem Verfahren komplett auszulagern. Das ist gesetzlich geregelt, da gibt es keinen Spielraum für die Behörde. Ich verstehe auch, dass es Bedenken oder Ängste von einzelnen Grundeigentümern gibt. Es werden bewusst oder unbewusst Unsicherheiten verbreitet, die jedoch völlig unbegründet sind.

GR Rainer Rathmayr

Anhand wovon wird entschieden, ob die Fläche ins Verfahren als Fläche mit besonderem Wert bewertet wird oder ob die Fläche nicht ins Verfahren aufgenommen wird?

GR Johann Roithmayr

Das hängt mit der Gebietsabgrenzung zusammen. Deswegen auch die Bewertung und deshalb wurde auch dieses Instrument geschaffen. Dieses Gebiet liegt eindeutig am Rand und ich habe bei der Ausschusssitzung gebeten, es von vornherein herauszunehmen, um Diskussionen zu vermeiden.

GR Peter Hinterberger

Es gibt eben bei vielen diese Befürchtungen wegen dem Bauland. Am 12.07. sollen schon die Bescheide rausgehen und am 31.07. ist der nächste Termin. Es gibt so viele verschiedene Termine. Das Ganze soll im Frühjahr 2022 abgeschlossen sein.

GR Martin Hofer

Das stimmt so nicht. Ab 25.06. liegen die Planunterlagen am Gemeindeamt auf. Ab dem Zeitpunkt werden die Bescheide zugestellt, so wurde es im Ausschuss vereinbart und dann gibt es zwei Termine, wo sich jeder Grundbesitzer mit den Herren von der Abt. Ländliche Neuordnung einen Termin vereinbaren kann. Jeder kann dann seine Wünsche, Bedenken und Fragen stellen. Es erfolgte eine postalische Information. Es sind zwei paar Schuhe. Das eine ist eine Grundzusammenlegung und wenn die Gemeinde Hartkirchen der Abteilung laut Flächenwidmungsplan mitteilen kann, dass es als Baugrund ausgewiesen ist und nicht nur vielleicht sondern tatsächlich, dann gibt es keinen Spielraum. Aber so lange das nicht von Seiten der Gemeinde bestätigt wird, erfolgt die Bewertung wie bei einem normalen Grund.

Vorsitzender

Ich habe noch keine Stellungnahme abgegeben.

GR Martin Hofer

Von der Gemeinde wird erwartet, die Stellungnahme so schnell als möglich an die LNO zu übermitteln. Dann kann der Bodenschätzer das im Verfahren genauso bekanntgeben und Flächen besonderen Wertes werden ausgewiesen und dann muss man schauen, was der Flächenwidmungsplan sagt.

GR Klaus Wachtveitl

Wer entscheidet, dass die Flächen ins Verfahren aufgenommen werden? Wer entscheidet das? Ist es aufgrund der Stellungnahme die Gemeinde (wenn es in Randlage ist, fällt es nicht mehr hinein) oder die Behörde oder die Gemeinschaft?

GR Martin Hofer

Das entscheidet die Abt. LNO, wenn es die richtige Mitteilung von der Gemeinde bekommt. Das wird dann im Ausschuss präsentiert.

GR Peter Hinterberger

Das nächste sind die Straßen. Wie viele sind 2022 zu erwarten, die durchgeplant sind? Was ist die finanzielle Gemeindebeteiligung?

Vorsitzender

Das kann man noch gar nicht sagen. Bis jetzt wurde erst einmal der Grund aufgenommen und wem gehört er bzw. wurden die Bodenpunkte bestimmt.

GR Johann Roithmayr

2022 ist ein Wunschtermin, der vom Verfahren abhängt und es kann sich auch locker um zwei/drei Jahre verzögern.

GR Rainer Rathmayr

Also sollen diese Flächen Bauerwartungsland nicht in das Verfahren einfließen. Je nachdem welche Stellungnahme die Gemeinde abgibt, können sie hineinfließen oder nicht. Das bedeutet, wir haben schon eine Schlüsselposition. Sind wir uns einig, dass die Stellungnahme in diese Richtung gehen soll, dass die Flächen wie sie im ÖEK als Bauerwartungsland definiert sind, aus Sicht der Gemeinde Bauerwartungsland sind und deshalb nicht einfließen.

Vorsitzender

Die Abt. LNO muss auf uns zukommen und dann wird eine Stellungnahme abgegeben.

GR Rainer Rathmayr

Ich ersuche, mir die schriftliche Stellungnahme zur Information zukommen zu lassen.

GR Peter Hinterberger

Glasfaserausbau – wie ist der Stand Gfahret, Koppl?

Vorsitzender

Das kann ich nicht sagen, die Mitarbeiterin ist zur Zeit auf Urlaub. Karling ist ziemlich fertig. Als nächstes sind Vornholz und Kellnering dran. Momentan hält sich das Interesse in Grenzen.

GR Peter Hinterberger

In den Sommerferien wird in **Karling** die **Landesstraße** asphaltiert.

Vorsitzender

erklärt dem Gemeinderat das Zustandekommen dieses Projektes.

GR Josef Greinöcker

In welches Ressort fällt die **Gemeindezeitung**?

Vorsitzender

Das ist das Ressort des Bürgermeisters.

GR Josef Greinöcker

Ich würde eine schriftliche Richtlinie empfehlen.

Vorsitzender

Das war immer das Ressort des Bürgermeisters, auch schon bei meinen Vorgängern und es gibt keine schriftlichen Richtlinien. Ich weiß, worauf es hinausgeht. Nur bei Neugründungen dürfen sich Firmen in der Gemeindezeitung vorstellen, aber keine Werbung einschalten.

GR Franz Dunzinger

Die Wanderwege sind ganz super ausgeschildert. Beim **Verbindungsweg Kellneringerstraße – Moos** steht das Gras so hoch, dass man die Kinder nicht mehr sieht. Zwei Leute haben schon wegen der Zuständigkeit gefragt. Vielleicht kann man dort mähen.

GR Martin Hofer

Ich fahre nächste Woche mit dem Häcksler drüber.

GR Franz Dunzinger

Bei meinem Wohnhaus rasen die Autofahrer nur so vorbei, es ist ein Wahnsinn. Früher sind in der Kurve **drei Richtungspfeile** gestanden. Die **Tafel** wurde bei einem Unfall niedergefahren. Vielleicht kann man die Tafel wieder aufstellen.

GR Margot Arthofer

Überbringt dem Bürgermeister im Namen der ÖVP Hartkirchen die besten **Glückwünsche** zum Geburtstag.

GR Johann Roithmayr

Ergänzend zum **Glasfaserthema**. Es wurde eine Gruppe gebildet, die die Interessensbekundungen zu diesem Thema einholt. In Öd in Bergen hatten wir die 60 % beisammen, nur wurde die Richtlinie zwischenzeitlich geändert und das Kriterium ist derzeit nicht erfüllt. Wir sind trotzdem guter Dinge, dass wir das auch noch zusammenbringen.

AL Roland Schauer

Berichtet über die **neue Homepage der Gemeinde**.

-----ENDE TOP. 9 ALLFÄLLIGES

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderäten und schließt die Sitzung.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 22.04.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:05 Uhr.


Vorsitzender


Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am: 26.06.2020

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 15.07.2020 keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am 15.07.2020

Der Vorsitzende:


Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am 15.07.2020

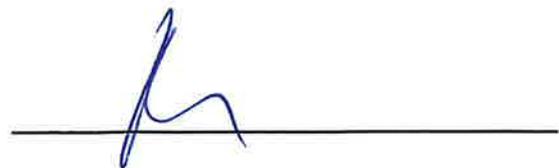
Der Vorsitzende:


Für die ÖVP-Fraktion:


Für die SPÖ-Fraktion:



Für die FPÖ-Fraktion:



Für die GRÜNEN-Fraktion:

